

# Haftet die Gemeinde für ein nicht fest verankertes Fußballtor?

**Gladbach ist überall, denn nicht nur dort fallen Fußballtore um, sondern auch in kleineren Gemeinden in Schleswig-Holstein. Zur Erinnerung: Am 03.04.1971 fiel beim Spiel Borussia Mönchengladbach gegen Werder Bremen ein Fußballtor um. Als Folge dieses Unfalls wurden künftig nur noch Aluminiumtore verwendet. Dass damit künftig nicht alle Unfälle ausgeschlossen sind, musste ein dreijähriges Mädchen erfahren, das von einem umfallenden Tor verletzt wurde. Die Eltern verlangten Schadensersatz von der Gemeinde (OLG Schleswig, Urteil vom 25.10.2011, Az. 11 U 71/10).**

Ein zum Zeitpunkt des Unfalls dreijähriges Mädchen wurde auf dem Spiel- und Bolzplatz einer Gemeinde durch ein umkippendes Fußballtor verletzt. Der zehnjährige Bruder des Mädchens hatte sich an die Latte des Tores gehängt, das zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend verankert war. Er brachte das Tor letztlich zum Umkippen. Das Mädchen erlitt einen Spiralbruch des Oberschenkelknochens, der operativ versorgt werden musste.

In der Vergangenheit waren die Kippsicherungen der mobilen Fußballtore von Jugendlichen wiederholt aus dem Erdreich entfernt worden, um die Tore zu versetzen. Zusätzliche spiralförmige Sicherungen wurden ebenfalls entfernt.

Erst nach dem Unfall verankerte die Gemeinde die Fußballtore durch eine Betonschüttung dauerhaft im Erdreich. Auf die Schadensersatzforderung der Eltern des Mädchens ging die Gemeinde nicht ein.

## Das Urteil

Das OLG Schleswig hatte zu prüfen, ob dem verletzten Mädchen ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, weil die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG).

- Nach ständiger Rechtsprechung haben die für die Sicherheit der jeweiligen Verkehrsfläche Verantwortlichen tunlichst darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich nicht zu Schaden kommen. Dabei muss der Sicherungspflichtige allerdings nicht für alle denkbaren, auch entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen treffen. Die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern hinzunehmenden Erschwernissen wird ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt, die sich wesentlich am äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche und an der Verkehrsbedeutung orientieren.
- Das Gericht ermittelte, dass die Fußballtore regelmäßig, insbesondere nach den Wochenenden, in einem ungesicherten Zustand von einem Gemeindemitarbeiter vorgefunden wurden und stets neu verankert werden mussten.
- Wegen der Erkenntnis, dass auch die spiralförmigen Sicherungen von den Jugendlichen wieder entfernt wurden, hätte die Gemeinde mit dem Umkippen eines Tores rechnen und eine dauerhafte Sicherung der Tore veranlassen müssen, wie sie es nach dem Unfall getan hatte, folgerte das Oberlandesgericht. Und: Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Maßnahmen, die nach dem Unfall ergriffen wurden, nicht auch vor dem Unfall hätten umgesetzt werden können.

- Nach Auffassung des Gerichts hat die Gemeinde als Betreiberin des Spiel- und Bolzplatzes ihre Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt, indem sie das Tor nicht ausreichend gegen Umkippen gesichert hat.

### **Ergebnis**

Das Oberlandesgericht Schleswig entschied daher, die Gemeinde habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Diese Pflichtverletzung war ursächlich für den Unfall des Mädchens. Die Gemeinde wurde daher verurteilt, dem verletzten Mädchen Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.

### **Praxistipp:**

Der Schutz vor Gefahren ganz besonders auf Sportanlagen sowie Spiel- und Bolzplätzen ist eine herausragende und wichtige Aufgabe der Gemeinden. Nehmen Sie diesen Fall zum Anlass und prüfen Sie vor dem beginnenden Frühling alle Tore auf Sportanlagen sowie Spiel- und Bolzplätzen auf ihre Standsicherheit. Am 31.03.2009 wurde in Osnabrück ein sechsjähriges Mädchen von einem umstürzenden Fußballtor erschlagen. Das Metalltor war verrostet, und der Winter hatte ihm den Rest gegeben. Wer will die Verantwortung für den Tod eines jungen Menschen auf sich nehmen?